

Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

(Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom 17. Dezember 2021

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26b Abs. 2

² Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach den Positionen 3186.00, 3188.00 und 3189.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995² (KLV) verrechnen.

Art. 29 Abs. 6

⁶ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird unter Vorbehalt von Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

П

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR **818.101.24** 2 SR **832.112.31**

Ш

Die Änderung vom 13. Januar 2021³ der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁴ wird wie folgt geändert:

Ziff. IV Abs. 2

 2 Sie gilt bis zum 31. März 2022; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

IV

Artikel 27a und Anhang 7 gelten mit den nach dem 13. Januar 2021 vorgenommenen Änderungen.⁵

V

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 20096

Art. 35 Abs. 2 Bst. o.

- ¹ Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:
 - Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁷ zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen;

2. Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 20218

Art. 19 Abs. 1 Bst. c, und 1bis

- ¹ Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:
 - einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Analyse wurde durch ein nach Artikel 16 des Epidemiengesetzes bewilligtes Laboratorium durchgeführt und der Test ist in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen;

³ AS **2021** 5, 109, 167, 218, 296, 378, 507, 563, 634

⁴ SR **818.101.24**

⁵ AS **2021** 115, 194, 274, 378

SR 641.201

⁷ SR **818.101.24**

⁸ SR **818.102.2**

- 2. Die Probe wurde von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen;
- Der Test basiert weder auf einer Probenentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe.

^{1 bis} Das BAG führt eine aktualisierte Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests und laborbasierten immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene nach Absatz 1 Buchstabe b und c und veröffentlicht sie auf seiner Website.

3. Verordnung über die Krankenversicherung ∨om 27. Juni 19959

Art. 71e

Die Artikel 71a–71d finden für die Übernahme der Kosten in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a. Arzneimittel, die zur Behandlung von Covid-19 eingesetzt werden und Wirkstoffe enthalten, die in Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹⁰ aufgeführt sind; sowie
- Arzneimittel, die über eine gültige Zulassung des Instituts mit einer Indikation für die Behandlung von Covid-19 verfügen.

VI

¹ Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁹ SR **832.102**

¹⁰ SR **818.101.24**

Anhang 6 (Art. 26, 26a, 26b und 26c)

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

Ziff. 1.1.1 Bst. b und e

- 1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
 - b. bei Personen, die Kontakt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021¹¹ hatten;
 - e. Betrifft nur franz. Fassung.

Ziff. 1.3.1 Bst. b

- 1.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper:
 - auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der vollständigen Impfung gemäss den Empfehlungen des BAG bei Personen unter schwerer Immundefizienz:

Ziff. 1.4.1 Einleitungssatz sowie Bst. b und c

- 1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
 - bei Personen, die Kontakt im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage hatten;
 - bei Personen, die die Kontaktquarantäne nach Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorzeitig beenden möchten;

Ziff. 1.6.1 Bst. a und b

- 1.6.1 Der Bund übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 mittels vollständiger Genomsequenzierung nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle und nur in den folgenden Fällen:
 - a. bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Sars-CoV-2-Variante, insbesondere bei schweren individuellen Verläufen in Spitälern und einzelnen Fällen bei stark immunsupprimierten Personen;
 - b. gezielt durchgeführte Sequenzierungen von Proben bei Ausbrüchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen;

Ziff. 3.1.1 Einleitungssatz

3.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

Ziff. 3.2.3

3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 295 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
 für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben 	82 Fr.
 für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 	24 Fr.
 Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben 	8 Fr.
 für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung 	18.50 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
 für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 	5 Fr.
 Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben 	8 Fr.
 für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung 	18.50 Fr.
Die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.